

**Antrag des Synodalen Behrendt – Aussetzung des Gesetzgebungsverfahrens zum
Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM - ARRG-EKM und zum MVG -
Ausführungsgesetz**

Die Synode möge beschließen:

Die Synode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird aufgefordert, das Gesetzgebungsverfahren zum

- Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM – ARRG-EKM
- MVG – Ausführungsgesetz

auszusetzen.

Die Synode fordert das Kirchenamt auf, zu veranlassen, dass Beschlüsse zur Arbeitsrechtsregelung und zum Mitarbeitervertretungsgesetz erst nach ausführlicher Einbeziehung der Mitarbeitervertretungen erfolgen.

Die Synode fordert das Kirchenamt auf, Verhandlungen zu initiieren mit dem Ziel einer weitest gehenden Einigung zwischen den beteiligten Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen, den Verbänden der Dienstgeber und dem Diakonischen Werk der EKM.

Die Synode legt Wert darauf, dass zur Einbringung der o.g. Gesetze in einer späteren Föderationssynode die Vertreter der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gehört werden.

Begründung:

Die o.g. Gesetze – zum Beschluss für die Föderationssynode vorgesehen – haben Auswirkungen
1. auf die Arbeitsverhältnisse von mehr als 22.000 Mitarbeitenden der Diakonie und
2. auf die grundlegende Struktur der betrieblichen Mitbestimmung in den Einrichtungen der Diakonie im Bereich der EKM.

Bisher wurden die Mitarbeitervertretungen und die von ihnen gewählten Gesamtausschüsse nicht an der Entwicklung der Gesetze beteiligt, die sich

- auf die Mitarbeitenden der Diakonie und auf
- die Bildung und Arbeit ihrer gewählten Interessenvertreter auswirken.

Die Kirchen vertreten die Auffassung (– und wollen damit Zeichen setzend in die Gesellschaft hinein wirken-), dass für den sogenannten „Dritten Weg“ im kirchlichen Bereich „kennzeichnend [sei], dass in seinen Gremien [...] im Besetzungsmodus und Verfahrensablauf das partnerschaftliche Element zugunsten der kirchlichen (und diakonischen) Mitarbeiter ausgebaut und gestärkt wird. Der Dritte Weg [...] also letztlich mitbestimmungsrechtlich orientiert [ist]. ... Es bestehe Übereinstimmung darin, dass arbeitsrechtliche, insbesondere

tarifrechtliche Fragen, grundsätzlich unter partnerschaftlicher Beteiligung der Mitarbeiter geregelt werden sollen. [Die für den kirchlichen Weg der Arbeitsrechtsregelung] unerlässlichen Postulate ... sind ... - Partnerschaft, - Parität, – verantwortliche, faire Konfliktlösung, - Wahrung des Auftrags von Kirche und Diakonie, - Geltung für alle Mitarbeiter, - keine einseitige Aufhebung der geltenden Arbeitsbedingungen.“¹

Weil es um eine möglichst breite Akzeptanz kirchenleitender Entscheidungen geht, ist Anhörung der Vertreter des/der GAMAVn durch die Synode erforderlich.

Die Föderationssynode wird aufgefordert, sich zur Anhörung der Vertreter der Gesamtausschüsse, mit dessen abschließender Positionierung zu befassen.

Denn es geht bei beiden Gesetzen nicht um rein formelle Abstimmungen sondern um Weichenstellungen für den Bereich der Ev. Kirche der EKM.

Es geht darum, ob in ihr der „Dritte Weg“ konsensfähig weil glaubwürdig ist/ werden soll.

Deshalb werden Kirchenleitung und die Geschäftsführerkonferenz DW-EKM aufgefordert in Verhandlung zu treten mit den Vertretern der MA und der Arbeitgeber und ggf. unabhängige Moderation und sachkundige juristische Beratung zu gewährleisten.

¹ „Der Dritte Weg“ Rat der EKD 1978, zit. nach Scheffer/Mayer, Kommentar zu Arbeitsvertragsrichtlinien 18. Ergänzungslieferung Jan. 1993 S. 26f